


 öffentlich  nicht öffentlich

## Informationsvorlage

### Betrifft:

Grüner Pfeil für Radfahrende

### Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 4

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 4	12.11.2025	Kenntnisnahme

### Sachdarstellung:

Hinsichtlich des Beschlusses der Bezirksvertretung 4 vom 30.04.2025 nimmt das Amt für Verkehrsmanagement wie folgt Stellung:

Aktuell existiert keine Grundlage, auf der die Verwaltung Schritte im Sinne des Beschlusses einleiten kann.

Um die Anforderungen der Barrierefreiheit zu erfüllen, wurde beim Ausbau der Haltestelle Heesenstraße im Bereich der Zuwegungen zum Mittelbahnsteig eine Variante gewählt, bei der Kfz- und Radverkehr auf Fahrbahnniveau geführt und gemeinsam signalisiert werden.

Für eine klassische Führung des Bordsteinradwegs hinter der Aufstellfläche des Fußverkehrs standen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Der Radverkehr muss daher an dieser Stelle, genau wie der Kfz-Verkehr, bei Rotlicht anhalten.

Der Wunsch nach einer Freigabe, die dem Radverkehr trotz Rotlicht die Weiterfahrt ermöglicht ist nachvollziehbar, aber in Deutschland nicht möglich. Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) darf nur das Rechtsabbiegen mit dem Verkehrszeichen 721 (Grünpfeil für den Radverkehr) freigegeben werden. Ein entsprechendes Äquivalent, um das Geradeausfahren freizugeben, existiert in Deutschland, anders als beispielsweise in Österreich, bisher nicht.

Speziell im Zusammenhang mit dem Radverkehr wurden in den letzten Jahren viele Neuerungen in die StVO aufgenommen und der entsprechende Umgang in der Verwaltungsvorschrift zur StVO geregelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber im Sinne der Radverkehrsförderung perspektivisch auch über ein Verkehrszeichen für eine solche Regelung berät und dieses in die StVO aufgenommen wird.

